

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 2/07 B

L 5 LW 12/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 LW 15/04 (SG Koblenz)

1.,

2.,

3.,

4.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat in seinem Urteil vom 2.11.2006 die Auffassung der Beklagten bestätigt, dass der im Oktober 2005 verstorbene Landwirt Werner K. , dessen Verfahren von den jetzt klagenden Rechtsnachfolgern fortgeführt wird, zur Rückzahlung überzahlter Rentenleistungen verpflichtet gewesen sei. Dieser bezog seit 1993 ein Altersgeld von der Beklagten, dessen Berechnung ua nach dem Grundbetrag für Verheiratete erfolgt war. Der Tod der Ehefrau im Jahre 1998 wurde der Beklagten 2004 bekannt - eine vom Versicherten behauptete Übersendung der Sterbeurkunde durch die zuständige Verbandsgemeinde ist nicht aktenkundig. Die Beklagte stellte alsdann die Rentenhöhe auf der Basis der Leistungen für Unverheiratete ab 1998 neu fest und forderte 10.809,65 Euro vom Versicherten zurück. Das LSG hat die Rechtmäßigkeit der Rückforderung der Beklagten aus dem Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X gefolgert. Der Landwirt habe bereits auf Grund des Bewilligungsbescheides erkennen können, dass ihm Altersgeld für Verheiratete gewährt worden sei. Auch sei er über die Pflicht zur Mitteilung des Todes des Ehepartners durch einen ausdrücklichen Hinweis informiert gewesen. Ein atypischer Fall sei nicht gegeben. Der Versicherte möge zwar aus seiner Sicht alles getan haben, um durch Vermittlung der Verbandsgemeinde seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Beklagten nachzukommen; gleichwohl hätte ihm bei anschließender Weiterzahlung des unveränderten Rentenbetrags die Verpflichtung zur Erkundigung über deren näheren Hintergründe oblegen. Da eine Mitteilung der Verbandsgemeinde nicht bei der Beklagten eingegangen sei, komme ein atypischer Fall im Sinne eines Mitverschuldens der zuständigen Behörde ebenfalls nicht in Betracht. Auch habe der Landwirt nicht auf eine besondere Härte hingewiesen.
- 2 Die Kläger wenden sich mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbenannten Urteil. Sie rügen Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeich-



nen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen haben die Kläger mit ihrer Beschwerdebegründung nicht genügt.

- 5 Sie behaupten zwar einen Widerspruch der Entscheidung des LSG zu den Urteilen des BSG vom 26.8.1987 - 11a RA 30/86 - vom 8.2.2001 - B 11 AL 21/00 R - und vom 9.2.2006 - B 7a AL 58/05 R. Dazu machen sie Ausführungen zum Inhalt der betreffenden BSG-Entscheidungen. Auch legen sie dar, dass das Berufungsurteil auf dem Rechtssatz beruhe, grobe Fahrlässigkeit iS von § 48 Abs 1 SGB X liege bereits vor, wenn der Betroffene in dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid auf eine Meldepflicht im Hinblick auf seinen Familienstand hingewiesen werde und nicht erkenne, dass eine spätere Familienstandsänderung Auswirkungen auf die Höhe der von ihm bezogenen Leistungen habe.
- 6 Es ist den Klägern jedoch nicht gelungen, den genannten abstrakten Rechtssatz nachvollziehbar aus den tatsächlichen Entscheidungsgründen des LSG herauszuarbeiten. Auf den genauen und vollständigen Inhalt des Berufungsurteils gehen sie insoweit nicht ein. Insbesondere setzen sie sich nicht mit Begründungselementen des LSG auseinander, die darauf hindeuten, dass dieses den vom BSG angenommenen subjektiven Fahrlässigkeitsbegriff im Ansatz ebenfalls zugrunde gelegt hat. So hat das LSG zB erwogen, es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der nach Angaben der Kläger "einfach strukturierte" Versicherte zu den vom LSG geforderten einfachen Überlegungen bezüglich der Relevanz des Familienstandes nicht in der Lage gewesen sei.
- 7 Im Hinblick darauf wird nicht deutlich, inwiefern die Rechtsauffassung des LSG im Grundsatz der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegenstehen könnte. Die Kläger tragen vielmehr im Wesentlichen vor, dass das LSG unter Beachtung der Ausführungen in den Entscheidungen des BSG zu einem anderen Ergebnis hätte kommen müssen, und üben Kritik an der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Das reicht nicht aus. Eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung eines höchstrichterlichen Rechtssatzes im Einzelfall stellt nämlich keine Divergenz dar (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).



- 8 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)